

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Gemeindevorstand  
Ortsstraße 124  
64756 Mossautal

BUND-Odenwald  
[info@odenwald.bund-hessen.net](mailto:info@odenwald.bund-hessen.net)  
<https://odenwald.bund.net/>  
Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 17.06.2021

## **Betr.: Bebauungsplan ‚Freiflächenphotovoltaik‘ in Mossautal**

**hier:** Ihr Schreiben vom 15.01.2021 – Beteiligung gemäß §3(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zum Plan vom November 2020 Stellung:

- Unsere Stellungnahme vom 22.02.2021 wurde offenbar nicht berücksichtigt.
- Das Plangebiet soll gemäß §9(1) Nr. 1 BauGB als Sondergebiet ‚Photovoltaik‘ ausgewiesen werden. Es wird nicht dargelegt, warum eine Festsetzung gemäß §9(1) Nr. 12 BauGB (Fläche für Versorgungsanlagen) nicht in Betracht kommt, wenn doch die gemeindliche Energieversorgung befördert werden soll. Wir befürchten, das Plangebiet nach Ablauf der Nutzungsdauer der Anlage zu einem ‚normalen‘ Baugebiet umgewandelt wird.
- Die Begründung für die Wahl der Plangebietsgröße ist offenkundig falsch. Die Flächenbestimmung auf 4,9 ha ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, das oberhalb dieses Wertes ein Verfahren nach BImSchG erforderlich macht.
- Die Erschließung des Plangebietes ist nicht gesichert. Die Anbindung der Stromproduktion an das Netz der e-netz-Südhessen ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach §10 BauGB nicht vereinbart. Dies ist aber Voraussetzung für die planungsrechtliche Einstufung nach §35(2) BauGB, die analog auf die Aufstellung des B-Planes übertragen werden kann.
- Die Festsetzung der Nachfolgenutzung ‚Landwirtschaft‘ (Begründung Abs. 5 letzter Satz) muss auf der Planzeichnung stehen.
- Die Planbegründung macht keine Aussagen zum Natur- und Umweltschutz, obwohl auf ein entsprechendes Gutachten verwiesen wird. Die Ortsbegehungen, auf die im Umweltbericht (S. 15) verwiesen wird, ersetzen nicht eine qualifizierte Bestandsaufnahme von Flora und Fauna im Plangebiet. Die pauschale Beurteilung einer großflächig verschatteten Grünlandflora als ‚kaum beeinträchtigt‘ wird von uns nicht geteilt.

Die Differenz zwischen den Beurteilungen von Anhang 2.1 Bestandsplan und der Eingriffsbilanz wird nicht erläutert.

- Die Konsequenzen des Plans auf Flora und Fauna im Plangebiet sind nicht untersucht.
- Die Konsequenzen des Plans auf die Energiebilanz der Gemeinde sind nicht untersucht.

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Betreff: Odenwaldkreis

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Eine Standortuntersuchung gemäß §1a(2) Satz 4 BauGB unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Messzahlen und der naturschutzfachlichen Wertigkeit von Flächen wurde nicht durchgeführt.
- Die Erschließung des Plangebietes ist nicht gesichert. Es liegt kein entsprechender Vertrag mit der Firma e-netz-Südhessen und der Stadt Erbach vor.
- Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthält prinzipielle Fehler sowie Fehler in der Einstufung der Nutzungstypen. Die in die Bilanz eingestellten Flächen befinden sich überwiegend außerhalb des Plangeltungsbereichs. Damit sind die vorgesehenen Maßnahmen planungsrechtlich irrelevant.

Die Bestandsbeschreibung (Anhang 2.1) stuft das Gelände als 06.200 ein, die Bilanz nennt den Typ 06.350. Die Angabe von taraxacum officinalis deutet darauf hin, dass die Bestandskategorie 06.210 nicht zutreffend ist. Wir halten die Bestandskategorie 06.220 für angemessen.

Die als Planungskategorie verwendete 11.225 ist laut KompVO eine Bestandsbeschreibung für alte Stadtparks. Wir stufen die Fotovoltaikmodule unter 10.715 (Dachfläche nicht begrünt, mit zulässiger Regenwasserversickerung) ein.

Die verbleibende Grünlandfläche entspricht dem Typ 06.350. Sollte hier eine Aufwertung infolge einer geringeren Nutzungsintensität geplant sein, muss dies aus der Planzeichnung eindeutig hervorgehen und die Folgepflege einschließlich ihrer Kosten muss im Plan rechtssicher festgesetzt sein. Die vage Beschreibung dieser Planungsfolgen genügt nicht dem Eindeutigkeitsgebot des BauGB.

- Die Maßnahme VA2 aus Anhang 2.1 betrifft offenbar den Umbruch von Dauergrünland. Es ist zu prüfen, ob dies rechtmäßig durchgeführt werden kann. Außerdem liegt die Fläche außerhalb des Plangebietes. Es muss ein rechtssicherer Zusammenhang zwischen der Maßnahme und dem B-Plan hergestellt werden. Dies geschieht entweder durch Erweiterung des Plangeltungsbereichs oder durch städtebaulichen Vertrag, der beim Satzungsbeschluss vorliegen muss.
- Die ‚Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme VA1‘ besteht aus drei Hochstamm-Laubbäumen und 25 Sträuchern auf einer Fläche von ca. 80m<sup>2</sup>. Welchen Eingriff diese Maßnahme ausgleichen soll, ist nicht ersichtlich. Wir halten die Anlage eines Feldgehölzes dieser Größenordnung neben den knapp 5ha Modulfläche für ungeeignet, ein Habitat für die Graumammer zu begründen. Falls es sich um eine CEF-Maßnahme handeln sollte, muss die ökologische Funktionalität **und deren Annahme durch die maßgeblichen Arten vor Baubeginn gutachterlich nachgewiesen** werden.
- Es werden im Plan keine Ausgleichsflächen gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB für Eingriffe nach §14 BNatSchG ausgewiesen. Sämtliche Planungsflächen der Bilanzierung müssen in der Planzeichnung dargestellt und ihre künftige Nutzung (einschließlich der Pflegekosten und deren Trägerschaft) eindeutig festgesetzt werden.
- Die Überprüfung der Umweltauswirkungen nach §4c BauGB durch die Gemeinde Mossautal ist illusorisch und kann nicht erfolgen. Wir haben im März 2021 dokumentiert <<https://odenwald.bund.net/themen-und-projekte/umweltschutz/erfolgskontrolle-umweltprojekte/>>, dass in Mossautal zwischen 14% und 31% der per Bescheid angeordneten Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert wurden. Gleichzeitig ist bekannt, dass die Untere Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises mit nur einer aktiven Sachbearbeiterperson derartige Aufgaben überhaupt nicht wahrnehmen kann.

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Betreff: Odenwaldkreis

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Der letzte Satz von Abs. 5.2 des Umweltberichtes ist ein klarer Verstoß gegen das Gebot von §1 BauGB, die Flächennutzung der Gemeinde abschließend und eindeutig planerisch zu bearbeiten. Falls die Gemeinde den Satz ernst meint, muss sie ihn inhaltlich auf dem Plan durch Text und Planzeichen darstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.